



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 4/2016 vom 14.4.2016

Herzlich Willkommen zur **171. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > [Thema des Monats](#)
- > [Aktuelles](#)
- > [Neues aus der Welt der Normen](#)
- > [Termine](#)
- > [Änderungen auf der Homepage](#)
- > [Praxistipps](#)
- > [... und weiterhin](#)

## THEMA DES MONATS

### Die neue Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen

Am 31. März 2016 ist die neue PSA-Verordnung (EU) 2016/425 im Amtsblatt L81 der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Verordnung wird am 21. April 2018 die bisherige PSA-Richtlinie 89/686/EWG ablösen. Wir wollen Ihnen deshalb in diesem Newsletter die für einen PSA-Hersteller wichtigsten Punkte kurz vorstellen.

#### Einleitung

Die PSA-Richtlinie 89/686/EWG wurde am 21. Dezember 1989 im Rahmen der Binnenmarktharmonisierung für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) erlassen. In der Anwendung der Richtlinie 89/686/EWG zeigten sich jedoch Mängel und Unstimmigkeiten bei den Produkten, die in den Anwendungsbereich fallen sowie bei den Konformitätsbewertungsverfahren und damit bei der Umsetzung. Die Richtlinie 89/686/EWG wird daher zukünftig durch eine Verordnung ersetzt, welche in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt und damit keinen Spielraum für eine divergierende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten mehr lässt.

#### Der Geltungsbereich

Die Verordnung enthält Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), die auf dem Binnenmarkt der EU bereitgestellt werden sollen. Persönliche Schutzausrüstungen sollen den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Nutzer gewährleisten. Außerdem werden Regelungen für den freien Verkehr von persönlichen Schutzausrüstungen in der Union aufgestellt.

PSA dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie bei angemessener Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung den Beschaffenheitsanforderungen der Verordnung entsprechen und die Gesundheit oder Sicherheit von **Personen, Haustieren oder Eigentum** nicht gefährden. Die Anforderungen der PSA-Verordnung gelten damit also nicht nur dem Schutz von Personen.

Anzeige



### **TÜV NORD Akademie immer in Ihrer Nähe - Tipps für Ihre Praxis vor Ort**

Hamburg	13.06.2016	<b>Maschinenrichtlinie 2006/42/EG - MRL</b>
München	09.06.2016	<b>Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie</b>
Dresden	27.04.2016	<b>Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen</b>
Stuttgart	06.- 09.06.2016	<b>CE-Koordinator (TÜV)</b>
Frankfurt	17.05.2016	<b>CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung</b>
Bremen	26.05.2016	<b>CE-Dokumentationsbevollmächtigter und technische Doku</b>

**Weitere Termine, Standorte und Infos zu den [Seminaren](#)**

Eine persönliche Schutzausrüstung ist dabei wie folgt definiert:

„Artikel 3  
Begriffsbestimmungen

...

1. „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA)

a) Ausrüstung, die entworfen und hergestellt wird, um von einer Person als Schutz gegen ein oder mehrere Risiken für ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit getragen oder gehalten zu werden,

b) austauschbare Bestandteile für Ausrüstungen gemäß Buchstabe a, die für ihre Schutzfunktion unerlässlich sind,

c) Verbindungssysteme für Ausrüstungen gemäß Buchstabe a, die nicht von einer Person gehalten oder getragen werden und so entworfen sind, dass sie diese Ausrüstung mit einer externen Vorrichtung oder einem sicheren Ankerpunkt verbinden, und die nicht so entworfen sind, dass sie ständig befestigt sein müssen, und die vor ihrer Verwendung keine Befestigungsarbeiten benötigen;

...”

Wie immer, so gibt es auch in dieser Richtlinie Ausnahmen. Diese Verordnung gilt nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die:

- speziell zur Verwendung durch Streit- oder Ordnungskräfte entworfen wurden,
- für die Selbstverteidigung entworfen wurden (mit Ausnahme von PSA, die für sportliche Tätigkeiten bestimmt sind),
- ausschließlich zur Verwendung auf Seeschiffen oder Luftfahrzeugen bestimmt sind, die den in der EU geltenden internationalen Verträgen unterliegen,

- als Kopf-, Gesichts- oder Augenschutz für Motorradfahrer dienen und die von der Regelung Nr. 22 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) über Motorradhelme und deren Visieren erfasst wird und
- die für die private Verwendung als Schutz gegen Folgendes entworfen wurden:
  - normale, übliche Witterungseinflüsse (ohne extreme Witterungsverhältnisse) und
  - Feuchtigkeit und Nässe bei der Geschirreinigung.

### **Die PSA-Kategorien**

PSA, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, müssen in eine der folgenden drei Kategorien eingeteilt werden. Die Kategorie, der die PSA zugeordnet werden muss, ist entscheidend für die spätere Art des Konformitätsbewertungsverfahrens.

#### Kategorie I: PSA zum Schutz vor geringen Risiken wie z. B.:

- oberflächliche mechanische Verletzungen,
- Kontakt mit schwach aggressiven Reinigungsmitteln oder längerer Kontakt mit Wasser,
- Kontakt mit heißen Oberflächen, deren Temperatur 50 °C nicht übersteigt,
- Schädigung der Augen durch Sonneneinstrahlung (außer bei Beobachtung der Sonne) oder
- Witterungsbedingungen, die nicht von extremer Art sind.

#### Kategorie II: PSA zum Schutz vor Risiken, die nicht unter Kategorie I oder Kategorie III aufgeführt sind

#### Kategorie III: PSA zum Schutz vor hohen Risiken (Tod oder irreversible Gesundheitsschäden):

- gesundheitsgefährdende Stoffe und Gemische,
- Atmosphären mit Sauerstoffmangel,
- schädliche biologische Agenzien,
- ionisierende Strahlung,
- warme Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr,
- kalte Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von – 50 °C oder weniger,
- Stürze aus der Höhe,
- Stromschlag und Arbeit an unter Spannung stehenden Teilen,
- Ertrinken,
- Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen,
- Hochdruckstrahl,
- Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche oder
- schädlicher Lärm.

Fasst man die Kategorien einmal grob in Produkte zusammen, dann kann man feststellen, dass die einzelnen Kategorien hauptsächlich für folgende Produktgruppen gelten:

**Kategorie I:** Einfache Schutzhandschuhe, Sonnenbrillen, Schutzkleidung für sehr kalte, sehr warme, sehr trockene oder sehr nasse Wetterbedingungen. Chemikalienschutzhandschuhe sowie Kälte-, oder Hitzeschutzanzüge werden damit von Kategorie I nicht erfasst.

**Kategorie II:** Alles außer Kategorie I und III

**Kategorie III:** Schutzanzüge gegen Kälte, Hitze, radioaktive Strahlung sowie chemische und biologische Stoffe, umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Absturzsicherungen, Schwimmhilfen und Tauchausrüstung, Schutzausrüstung für Arbeiten unter Spannung,

Schutzkleidung für Kettensägen, Schutzkleidung für Hochdruckwasserstrahlen (z. B. bei Betonabtrag)

Anzeige



Ingenieurbüro pb 

# Muuhtivation, die begeistert!

## WIR KÜMMERN UNS UM IHRE CE-KENNZEICHNUNG

Profitieren Sie von mehr als 20 Jahren Erfahrung im Maschinen- und Anlagenbau.

- Kostenloses Erstgespräch
- Erstellen von CE-Kennzeichnungen
- Beratung und Begleitung im CE-Prozess
- Erstellen von Technischen Dokumentationen
- Erstellung von Risikobeurteilungen
- Schulungen

*Schwäbisch  
Solide  
Wertarbeit!*

**Unsere Lösung: unkompliziert, schnell & konform.**

Wir garantieren Ihnen eine termingerechte sowie gesetzeskonforme Fertigstellung Ihres Auftrages. Vereinbaren Sie jetzt Ihr kostenloses Erstgespräch!

Ingenieurbüro pb - Jakobstraße 3 - 72584 Hülben - T: 0 71 25 - 9 62 20 - [www.ingenieurbuero-pb.de](http://www.ingenieurbuero-pb.de)

### Risikobeurteilung ja oder nein?

Im Gegensatz zur alten PSA-Richtlinie 89/686/EWG sieht die PSA-Verordnung (EU) 2016/425 vor, dass der Hersteller zukünftig unabhängig von der Kategorie der PSA eine Risikobeurteilung durchführen muss. Wörtlich heißt es dazu in der PSA-Verordnung:

„Anhang II

Grundlegende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen  
Vorbemerkungen

...

...

4. Der Hersteller nimmt eine Risikobeurteilung vor, um mit seiner PSA verbundene Risiken zu ermitteln. Entwurf und Herstellung erfolgen dann unter Berücksichtigung dieser Beurteilung.“

Damit ist die zukünftige Notwendigkeit einer Risikobeurteilung für eine PSA durch den Hersteller zweifelsfrei geklärt. Was in anderen Branchen schon lange üblich ist, kommt damit jetzt auch die Hersteller von PSA zu.

### Die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen

PSA, die in Europa auf dem Markt bereitgestellt werden soll, muss die auf sie zutreffenden grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen, wie sie in Anhang II der Verordnung beschrieben sind.

Für PSA, die mit den harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, gilt die Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Gesundheitsschutz- und

Sicherheitsanforderungen des Anhangs II in den Punkten, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

### **Die technischen Unterlagen**

Der Hersteller muss gemäß Anhang III für seine PSA technische Unterlagen erstellen und zur Einsicht für die Behörden bereithalten. Die technischen Unterlagen müssen zusammenfassend beinhalten:

- eine vollständige Beschreibung der PSA und ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung – dazu gehören auch die vollständigen Konstruktions- und Entwicklungsunterlagen sowie Unterlagen der Test, Prüfungen und Qualitätssicherung,
- die Risikobeurteilung,
- ein Verzeichnis der angewandten harmonisierten Normen bzw. der alternativen Lösungen und
- die Betriebs- bzw. Gebrauchsanleitung.

Die Anforderungen an die Betriebs- bzw. Gebrauchsanleitung des Herstellers werden in Anhang II Pkt. 1.4 der Verordnung beschrieben.

Anzeige



### **Die Konformitätsbewertungsverfahren und die CE-Kennzeichnung**

Für die jeweiligen Risikokategorien gemäß Anhang I sind folgende Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden:

#### Für PSA der Kategorie I:

Vorgesehen ist die interne Fertigungskontrolle (Modul A) gemäß Anhang IV der Verordnung.

#### Für PSA der Kategorie II:

Es ist eine EU-Baumusterprüfung (Modul B) gemäß Anhang V der Verordnung erforderlich. Später – also in der Produktion – muss die Konformität der PSA mit dem Baumuster dann auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul C) gemäß Anhang VI der Verordnung sichergestellt werden.

#### Für PSA der Kategorie III:

Es ist ebenfalls eine EU-Baumusterprüfung (Modul B) gemäß Anhang V der Verordnung erforderlich. Die EU-Baumusterprüfung wird danach mit einem der folgenden Verfahren kombiniert:

- Konformität der PSA mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul C2) gemäß Anhang VII oder
- Konformität der PSA mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D) gemäß Anhang VIII.

Abweichend davon kann bei einer PSA, die als Einzelfertigung für einen individuellen Nutzer maßgefertigt und nach Kategorie III eingestuft wird, das Verfahren für PSA der Kategorie II angewandt werden.

Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft vor dem Inverkehrbringen auf der PSA anzubringen. Ist das nicht möglich, dann wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der PSA beigelegten Unterlagen angebracht. Bei PSA der Kategorie III folgt auf die CE-Kennzeichnung die Kennnummer der notifizierten Stelle, die in das Verfahren nach Anhang VII oder VIII (siehe oben) eingebunden war.

### **Übergangsbestimmungen**

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie muss ab dem 21. April 2018 mit Ausnahme von:

- Artikel 20 bis 36 und Artikel 44 (Anwendung ab dem 21. Oktober 2016) und
- Artikel 45 Absatz 1 (Anwendung ab dem 21. März 2018)

zwingend angewendet werden. Die Richtlinie 89/686/EWG wird mit Wirkung ab dem 21. April 2018 aufgehoben.

Bis zu diesem Zeitpunkt hergestellte PSA, die unter die Richtlinie 89/686/EWG fallen und ihr entsprechen, dürfen bis zum 21. April 2019 in Verkehr gebracht werden.

Gemäß der Richtlinie 89/686/EWG ausgestellte EG-Baumusterprüfbescheinigungen und Zulassungen gelten bis zum 21. April 2023, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkt ungültig werden.

## **AKTUELLES**

### **Drei Verordnungen zum ProdSG bekannt gemacht**

Am 31. März 2016 und am 8. April 2016 sind insgesamt drei Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz ProdSG im Bundesgesetzblatt erschienen.

- 1. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz zur Umsetzung der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- 6. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/29/EU über einfache Druckbehälter
- 12. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz zur Umsetzung der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

### **Drei europäische Verordnungen als Ersatz für Richtlinie veröffentlicht**

Am 31. März 2016 sind im Amtsblatt L 81 der Europäischen Union drei Verordnungen als Ersatz für die derzeit gültigen Richtlinien erschienen:

- Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahnverordnung)

- Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (PSA-Verordnung)
- Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (Verordnung über Gasverbrauchseinrichtungen)

Die PSA-Verordnung ist bereits Thema dieses Newsletter. Die Seilbahnverordnung und die Verordnung über Gasverbrauchseinrichtungen werden wir in den kommenden Newslettern behandeln.

### **Gasverbrauchseinrichtungen: Gaskategorien und dazugehöriger Eingangsdruck**

Im Amtsblatt C 94 wurden am 10. März im Rahmen der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen die Gaskategorien und die dazugehörigen Eingangsdrücke veröffentlicht. Die Werte gelten für Dänemark.

#### Anzeige



### **Gut beraten: von der Entwicklung bis zur Zulassung**

- Wenn Sie ein neues Produkt entwickeln, zählt jeder Tag. Mit uns können Sie den Markt früher erobern, Mitbewerber abhängen und schneller Umsatz machen. Zusätzlich gewinnen Sie Sicherheit, indem Sie Haftungsrisiken minimieren. Unsere Experten arbeiten in modern ausgestatteten Labors mit zuverlässigen Prüfverfahren.
- **Wenn Sie ein neues Produkt planen oder entwickeln, rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine E-Mail.** Profitieren Sie von persönlichem Service durch einen festen Ansprechpartner.



EMV **TESTHAUS** GmbH  
Gustav-Hertz-Straße 35  
D-94315 Straubing

Phone +49 9421 56868-0  
Fax +49 9421 56868-100

■ [www.emv-testhaus.de](http://www.emv-testhaus.de)

### **Änderung der Maschinenrichtlinie in Sicht?**

(Quelle: MBT-Newsletter vom 29.03.2016)

Mit der bevorstehenden "Scharfschaltung" der sog. NLF-Richtlinien in den nächsten Wochen werden die Fragen nach einer Anpassung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an den NLF lauter. Da Maschinen in der Regel nicht nur unter die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG fallen, ist das derzeitige "Auseinanderlaufen" der Vorschriften für den Hersteller nicht glücklich:

- Handelskette mit eingeschlossen oder nicht?
- EG- oder EU-Konformitätserklärung? (s.u.)
- Kennzeichnung der Maschine mit dem Namen des Importeurs?
- Aufbewahrung der technischen Unterlagen in der EU oder doch beim Hersteller im EU-Ausland?
- ...

Die EU-Kommission hat auf der Sitzung des EU-Maschinenausschuss am 25. November 2015 dazu folgendes berichtet:

- Die Studie über die Evaluation der Maschinenrichtlinie für den Zeitraum 2010 bis 2014 soll im Januar 2016 starten.
- Die Studie wird einen Zeitraum von 17 Monaten einnehmen und somit bis Mitte 2017 dauern.
- Die Studie wird von einem externen Auftragnehmer durchgeführt.
- Die Studie kann als ein allererster Schritt zur Änderung der Maschinenrichtlinie angesehen werden.
- Die EU-Kommission wird regelmäßig über die Studie berichten.

Alles in allem ist also keine Anpassung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an den EG-Beschluss 768/2008/EG "Gemeinsamer Rechtsrahmen für Binnenmarkttrichtlinien" in absehbarer Zeit in Sicht.

Anzeige

## Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert



**Die Maschinenrichtlinie fordert ...** dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 800 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal.

Sie bietet seit 10 Jahren Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.

[Hier zur Anmeldung für die nächste Ausbildung zum CE-KOORDINATOR, die am 10. Mai 2016 startet.](#)



**Nutzen Sie Ihre Chance auf  
Weiterbildung zum CE-  
KOORDINATOR durch CExpert  
- DAS ORIGINAL.**

**DER CExpert CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066  
[www.CEKOORDINATOR.eu](http://www.CEKOORDINATOR.eu)



## Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### Italien:

Beschluss der Behörde Nr. 87/2016/R/eel vom 8. März 2016 über „Funktionale Spezifikationen für die Qualifizierung der intelligenten Niederspannungszähler und Leistungsmerkmale der zugehörigen intelligenten Verbrauchserfassungssysteme der zweiten



Generation (2G) im Stromsektor gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 102 vom 4. Juli 2014<sup>n</sup> (Notifizierung 2016/0138/I - I10)

Inhalt des Beschlusses sind intelligente Niederspannungszähler

Mit dem notifizierten Beschluss legt die italienische Aufsichtsbehörde für Strom, Gas und Wasser im Vorfeld der Ersetzung der Zähler der ersten Generation, deren zu regulatorischen Zwecken vorgesehene Nutzungsdauer zu Ende ist, die funktionalen Spezifikationen für die Qualifizierung der intelligenten Niederspannungszähler und die erwarteten Leistungsniveaus der intelligenten Verbrauchserfassungssysteme der zweiten Generation (2G) fest.

Die Maßnahme resultiert (Umsetzung der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets zur Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Energieeffizienz (GVD Nr. 102 vom 4. Juli 2014)) aus einem umfassenden Konsultationsprozess (DCO 416/2015/R/ EEL), technischen und Vertiefungssitzungen mit Vertretern sowohl des Energiesektors als auch des Telekommunikationssektors und der technischen Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikationssysteme (AGCOM).

Insbesondere legt der Beschluss Funktionen der Zähler 2G und Leistungsmerkmale des gesamten intelligenten Verbrauchserfassungssystems 2G auf der Grundlage eines neutralen Ansatzes fest, der imstande ist, der technischen Entwicklung nachzukommen, die nach und nach neue qualifizierende Lösungen bereitstellt.

Es ist vorgesehen, dass die Zähler 2G (Version 2.0) über zwei Kommunikationskanäle verfügen: Der erste Kanal dient der Kommunikation mit dem „elektrischen System“ - Chain 1 - und kann die Nachrichtenübertragung über Hochspannungsleitungen (Powerline Communication - PLC) im Frequenzband A, die das Frequenzband 169 MHz nutzende Kommunikationstechnik oder andere Telekommunikationstechniken verwenden.

Der zweite Kanal dient der Kommunikation mit den Verbrauchergeräten - Chain 2 - und muss zumindest die Nachrichtenübertragung über Hochspannungsleitungen (PLC) im Frequenzband C nutzen können.

Die Behörde verpflichtet in Bezug auf alle Kommunikationslösungen zur Verwendung von Standardprotokollen, damit im Falle von Konzessionsübergängen zwischen den Versorgungsunternehmen die Austauschbarkeit gewährleistet ist.

In Anbetracht der Entwicklung der Technologien, insbesondere der Kommunikationstechnologien, wird die Möglichkeit einer inkrementellen Weiterentwicklung der Zähler hin zu einer fortgeschrittenen Version (Version 2.1) vorgezeichnet, die durch eine für beide Kanäle verwendbare zusätzliche technische Kommunikationslösung (Glasfaser oder drahtlose Kommunikation) und/oder durch die Möglichkeit eines Leistungsbegrenzers gekennzeichnet ist, der die Unterbrechung der Stromversorgung im Falle der Überschreitung der verfügbaren Leistung ohne Ausschaltung des Leitungsschutzschalters gestattet. Damit ist der Endkunde nicht gezwungen, diesen normalerweise in der Nähe des Zählers angeordneten Schalter wieder einzuschalten.

Diesbezüglich sieht der Beschluss vor, dass im Laufe des Mandats der aktuellen Amtszeit, auch in Zusammenarbeit mit der AGCOM, die tatsächliche Verfügbarkeit von standardisierten technischen Lösungen geprüft wird, die die Festlegung von inkrementellen Funktionen auf der Grundlage dessen gestatten, was im Anhang über die evolutiven Funktionen der Zähler im Hinblick auf Kommunikationsaspekte und den Leistungsbegrenzer betreffende innovative Aspekte (Anhang C) umrissen wird.

Der Beschluss definiert im Anhang A die Funktionen, die von den intelligenten Verbrauchserfassungssystemen 2G gewährleistet werden müssen:

- Zeitverwaltung,
- kontinuierliche Messungen und Energie- und Leistungsregister,
- Erfassung und Aufzeichnung von Qualitätsindizes der Spannung,
- Verwaltung von Vertragsinformationen und Ereignisaufzeichnung,
- Anzeige auf Display; Fernerfassung der Messwerte und Register und
- Übertragung der Messwerte und Register an andere Geräte.

Anhang B definiert die erwarteten Niveaus der Systemperformance und den damit verbundenen Zeitrahmen bis zum Erreichen des Normalbetriebs mit Bezug:

- auf die Leistungsmerkmale bei der Massenablesung, der Fernsteuerung und der Massenneuprogrammierung,
- auf die Leistungsmerkmale der eigenständigen Meldung,
- auf die EDV-Instrumente für die Konfiguration des Zählers und die Fernsteuerung sowie
- auf die Kriterien und den Zeitrahmen bis zum Erreichen des Normalbetriebs für intelligente Verbrauchserfassungssysteme 2G mit Zwei-Ebenen-Architektur mit Konzentratoren.

Diese Niveaus wurden unter Berücksichtigung:

- der vorhergesehenen Entwicklung des integrierten Informationssystems,
- der Weiterentwicklung der Regelung des Prozesses der Rechnungsstellung und Berichtigung,
- der Verfahren für den Versorgerwechsel (auch in Anbetracht der fortschreitenden Einstellung des geschützten Dienstes) und der Einführung von neuen Geschäftskonzepten auch auf Basis der Vorauszahlung sowie
- im Hinblick auf die Teilnahme am Markt für Dispatching-Dienste auch seitens der Endkunden mit Niederspannungsnetzanschluss durch geeignete Demand-Response-Produkte definiert.

Die Maßnahme erteilt ferner dem Comitato Elettrotecnico Italiano (CEI; Italienisches Elektrotechnisches Komitee) den Auftrag, ein Standard-Kommunikationsprotokoll festzulegen, das die vollständige Interoperabilität der Niederspannungszähler der zweiten Generation mit den Geräten der Kunden gewährleistet und die Vorschläge der Versorgungsunternehmen und ihrer Verbände für die Austauschbarkeit der intelligenten Verbrauchserfassungssysteme 2G im Falle eines Konzessionswechsels zwischen Netzbetreibern zu prüfen.

Hinsichtlich der Festlegung von Anreizmechanismen für die Anerkennung der mit dem Austausch der Zähler der ersten Generation durch die Zähler 2G verbundenen Kosten und der Prüfung des erwarteten Nutzens in Verbindung mit den intelligenten Verbrauchserfassungssystemen 2G wird in naher Zukunft eine Konsultation durchgeführt.

Der Beschluss wird erst nach Abschluss des Informationsverfahrens wirksam, dem er unterzogen wird. Die Annahme des Beschlusses ist zur Umsetzung der Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 102/2014 zur Energieeffizienz vorgesehen und notwendig.

#### **Norwegen:**

Änderungen von Kapitel 4 - Gerüste und Leitern der Verordnung Nr. 1359 vom 6. Dezember 2011 über Bau, Entwurf und Herstellung von Arbeitsgeräten und Chemikalien, und Aufnahme einer neuen Bestimmung in die Verordnung Nr. 1360 vom 6. Dezember 2011 über Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes (Notifizierung 2016/9017/N - B20)

Betroffen sind Gerüste und Leitern zur Benutzung bei der Arbeit.

Es wird verwiesen auf die Notifizierung gemäß Richtlinie 98/34/EG mit der Notifizierungsnummer 2016/9002/N (NORWEGEN) betreffend Änderungen von Kapitel 4 - Gerüste und Leitern der Verordnung Nr. 1359 vom 6. Dezember 2011 über Konstruktion, Design und Herstellung von Arbeitsgeräten und Chemikalien.

Das Eingangsdatum der Notifizierung ist der 14.1.2016 und die Stillhaltefrist endet am 15.4.2016. Es sind weitere Änderungen der Verordnungen sowie die Aufnahme einer neuen Bestimmung in die Verordnung Nr. 1360 vom 6. Dezember 2011 über Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes notwendig. Diese

Änderungen und der Vorschlag einer neuen Bestimmung sind notwendig, damit das Zertifizierungsprogramm seinen vorgesehenen Zweck erfüllen kann.

„Kapitel 4 - Gerüste und Leitern der Verordnung Nr. 1359 vom 6. Dezember 2011 über Konstruktion, Design und Herstellung von Arbeitsgeräten und Chemikalien“ bestimmt technische Beschränkungen für das Inverkehrbringen von für die Benutzung bei der Arbeit vorgesehenen Gerüsten und Leitern auf dem norwegischen Markt. Die Verordnungen sind an alle Wirtschaftsteilnehmer gerichtet, die Gerüste und/oder Leitern zur Benutzung bei der Arbeit auf den norwegischen Markt bringen. Die Verordnungen besagen, dass für Gerüste und Leitern eine Konformitätsbescheinigung vorliegen muss, die von einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten unabhängigen Konformitätsbewertungsstelle innerhalb des EWR ausgestellt ist.

In den Änderungen wird vornehmlich festgelegt, dass die betroffenen Produkte den technischen Anforderungen der einschlägigen EN-Normen genügen müssen oder ein vergleichbares Sicherheitsniveau aufweisen müssen. Das heißt, dass Gerüste und Leitern als konform mit den EN-Normen, die in den Leitlinien für die Verordnungen angegeben sind, bewertet werden müssen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, der Verordnung über Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes eine neue Bestimmung hinzuzufügen, die an die Konformitätsbewertungsstellen gerichtet ist. Durch diese Bestimmung wird vorgeschrieben, dass die Konformitätsbewertungsstelle jährlich überprüft, dass das betroffene Produkt dem konformen Produkt entspricht. Die Prüfung wird schriftlich dokumentiert und die Konformitätsbewertungsstelle soll vom Hersteller, falls bei dem geprüften Produkt Abweichungen vom konformen Produkt auftreten, eine Korrektur dieser Abweichung verlangen.

Ferner wird eine Übergangsregelung für Produkte vorgeschlagen, die nach den derzeitigen Bestimmungen bereits als zulässig angesehen werden.

Diese Änderungen und der Vorschlag einer neuen Bestimmung sind notwendig, damit das Zertifizierungsprogramm seinen vorgesehenen Zweck erfüllen kann.

Abstürze sind die häufigsten Arbeitsunfälle in Norwegen. Gerüste und Leitern werden oft im Zusammenhang mit Abstürzen verwendet. Daher ist es erforderlich, dass die Produkte, die für Arbeiten in der Höhe benutzt werden, sicher sind und dass sich keine Unfälle durch fehlerhafte Produkte ereignen. Ebenfalls zu beachten ist, dass in Norwegen im Vergleich zu großen Teilen Europas ein wechselhaftes Klima herrscht, das den Verschleiß von Produkten, die im Freien benutzt werden, vorantreibt. Daher muss bei Produkten, die für Arbeiten in der Höhe benutzt werden, ein hohes Qualitäts- und Sicherheitsniveau garantiert werden können.

Anzeige



**Gebrauchtmaschinen**  
**im Spiegel des Produkt- und Arbeitsschutzrechts**

Einmal auf den „Knopf“ gedrückt und schon ist die Maschine gebraucht.

Was aber gilt für Maschinen, die im Betrieb seit Jahren Tag für Tag Ihren Dienst tun? Was ist mit Maschinen, bei denen **CE „vergessen“** wurde? Immer wieder gerne genommen: „**Bestandschutz**“, aber gibt es das überhaupt? Was sagt die BetrSichV dazu?

Was gilt, wenn Maschinen verändert werden? Wer ist dafür verantwortlich? Was steckt hinter dem Begriff „**wesentliche Veränderung**“? Wann bekommt die Maschine ein neues **CE**?

Was gilt, wenn eine gebrauchte Maschine **gehandelt** wird? Wie ist das Verleihen und Verschenken von Gebrauchtmaschinen zu beurteilen? Welche Regelungen trifft das Produktsicherheitsgesetz?

Gerne begrüßen wir Sie zu unserem neuen Seminar „**Gebrauchtmaschinen**“ im Hilton Hotel Bonn.

3. bis 4. Mai und 20. bis 21. September 2016

**Programm / Anmeldung / Reservierung:**  
<http://www.maschinenbautage.eu/seminare/gebrauchtmaschinen/>

## **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

### **Ägypten:**

Ministerialdekret Nr. 691/2015 für eine sechsmonatige Übergangszeit des ägyptischen Standards ES 780-1 / 2015 "Wiederbefüllbare Gasflaschen - nahtlose Stahlflaschen - Design, Konstruktion und Prüfung - Teil 1: vergütete Stahlzylinder mit einer Zugfestigkeit von weniger als 1100 MPa " (Notifizierung G/TBT/N/EGY/132)

Ministerialerlass Nr. 692/2015 - Mandatierung der ägyptischen Standards ES 7773/2014 und 7774/2014 (Notifizierung G/TBT/N/EGY/133)

Ministerialdekret Nr. 691/2015 für eine sechsmonatige Übergangszeit des ägyptischen Standards ES 904/2015 "Haushaltgeräte und ähnliche elektrische Geräte - Sicherheit - Besondere Anforderungen an Staubsauger und Nasssauger" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/152)

### **Brasilien:**

Entwurf der technische Resolution Nr. 149 vom 23. März 2016 über die Änderung des Anhangs I der normativen Anweisung 6/2011 (Notifizierung G/TBT/N/BRA/668)

### **Chile:**

Technische Spezifikationen für die Gestaltung von Energieeffizienz -Etiketten für gasbefeuerte Durchlauferhitzer zur Erzeugung von Warmwasser in häuslichen Bereichen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/294)

Oberste Verordnung 298/2005 des Ministeriums für Wirtschaft, Entwicklung und Wiederaufbau - Zertifizierungs-System Nr. 6 (Notifizierung G/TBT/N/CHL/346)

Chilenischer Standard (NCh) Nr. 218-2009: Stahl - Elektrisch geschweißtes Drahtgeflecht für Stahlbeton - Technische Daten (Notifizierung G/TBT/N/CHL/348)

Chilenischer Standard (NCh) Nr. 171-2008: Beton - Probenahme von Frischbeton (Notifizierung G/TBT/N/CHL/348)

Entwurf des Protokolls Nr. PE 14.01: Haushaltsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/354)

### **Indien:**

Anforderungen an elektrische Kondensatoren - Qualitätskontrolle - 2015 (Notifizierung G/TBT/N/IND/54)

### **Indonesien:**

Erlass vom Minister für Industrie über die Bedingungen und Verfahren zur Berechnung des Wertes der lokale Komponente für Elektronik und ICT-Produkte (Notifizierung G/TBT/N/IDN/104)

**Israel:**

SI 61439 Teil 6 - Niederspannungs -Schaltgerätekombinationen: Buster Kanalsysteme (busways) (Notifizierung G/TBT/N/ISR/878)

SI 61439 Teil 2 - Niederspannungs -Schaltgerätekombinationen : Leistungsschaltgerätekombinationen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/879)

SI 61439 Teil 1 - Niederspannungs -Schaltgerätekombinationen : Allgemeine Regeln (Notifizierung G/TBT/N/ISR/880)

SI 1836 - Sicherheitsanforderungen für gebundene Schleifmittel (Notifizierung G/TBT/N/ISR/881)

SI 20 Teil 2.8 - Leuchten: Besondere Anforderungen – Handlampen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/882)

SI 994 Teil 1 - Klimaanlage : Sicherheit und betrieblichen Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/883)

SI 20 Teil 2.2 - Leuchten: Besondere Anforderungen - Lichterketten (Notifizierung G/TBT/N/ISR/885)

SI 4466 Teil 5 - Stahl für die Bewehrung von Beton: geschnittene und gebogene Stangen und Gewebe (Notifizierung G/TBT/N/ISR/886)

SI 2217 - Feste automatische Pulverfeuerlöscher für die Brandklasse B (Flüssigkeiten und Gase) (Notifizierung G/TBT/N/ISR/888)

SI 907 Teil 2 - Hausgasgeräte zum Backen, Kochen und Grillen: Sicherheit - Geräte mit Umluft-Backöfen und / oder Grills (Notifizierung G/TBT/N/ISR/889)

SI 6 - Terrazzo-Bodenfliesen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/890)

SI 1554 Teil 1 - Platten für den Treppenbelag: Platten aus Terrazzo oder mit Terrazzo bedeckter Beton (Notifizierung G/TBT/N/ISR/891)

IS 1554 Teil 2 - Platten für den Treppenbelag: Natursteinplatten (Notifizierung G/TBT/N/ISR/892)

SI 23907 - Schutz gegen Verletzungen durch Kanülen - Anforderungen und Prüfverfahren – Sammelbehälter für Kanülen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/897)

SI 1220 Teil 10 - Brandmeldeanlagen : Akustische Signalgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ISR/898)

SI 1279 Teil 1 - Rollstühle: Handbetriebene Rollstühle (Notifizierung G/TBT/N/ISR/899)

SI 1296 Teil 1 – Gasbetriebene Warmwasserbereiter für den Haushalt: Speicherheizgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ISR/901)

SI 1296 Teil 3 - Gasbetriebene Warmwasserbereiter für den Haushalt: Heizkessel - Heizkessel des Typs B mit atmosphärischen Brennern und einer Nennwärmeleistung bis 70 kW (Notifizierung G/TBT/N/ISR/902)

SI 386 Teil 2 - Kondome: Kondome für Männer - Anforderungen und Prüfverfahren für Kondome aus synthetischen Materialien (Notifizierung G/TBT/N/ISR/905)

**Kenia:**

DKS 2641: 2016 Standard-Testmethoden zur Durchführung der Festigkeitsprüfung von Platten für den Hochbau (Notifizierung G/TBT/N/KEN/461)

**Korea:**

Teilweise Überarbeitung des Entwurfs der technischen Anforderungen an Funkgeräte für Telekommunikationsdienste (Notifizierung G/TBT/N/KOR/634)

Änderung der "Verordnung über die Standardspezifikation von Medizinprodukten" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/637)

**Kirgisische Republik:**

Technische Regulierung der Eurasischen Wirtschaftsunion (EEE) - Sicherheit von Maschinen und Ausrüstungen - TR CU 010/2011 (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/45)

Technische Regulierung der Eurasischen Wirtschaftsunion (EEE) - Sicherheit von Traktoren und Anhängern für die Land- und Forstwirtschaft - TR CU 031/2012 (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/46)

Technische Regulierung der Eurasischen Wirtschaftsunion (EEE) - Sicherheit von Anlagen zur Arbeit in explosionsgefährdeter Umgebung - TR CU 012/2011 (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/47)

**Malaysia:**

Anforderungen an mobile landgestützte Funkausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/MYS/68)

**Russland:**

Regierungsbeschluss Nr. 930 vom 09.03.2015 "Über Änderungen des gemeinsamen Warenverzeichnisses, für die eine Zertifizierung erforderlich ist" (Notifizierung G/TBT/N/RUS/48)

**Südafrika:**

Anforderungen an Warmwasserspeicher für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/196)

Anforderungen an Flexible Zuleitungen für Elektrogeräte (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/197)

Anforderungen an die Sicherheit von handgeführten Werkzeugen mit elektrischem oder magnetischem Antrieb - transportable angetriebene Werkzeuge und Gartengeräte (VC 9105) (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/198)

VC 8035, Anforderungen an Fehlerstromschutzgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/199)

**Tadschikistan:**

Technische Anforderungen für die Sicherheit von Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/TJK/2)

**Thailand:**

Thailändische Industrienorm über Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke: Verlängerungskabel (TIS 2432-2555 (2012)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/475)

Entwurf einer thailändischen Industrienorm über Glühlampen für den Hausgebrauch und ähnliche Beleuchtungszwecke - Teil 1: Sicherheitsanforderungen (TIS 4 Teil 1 - 25xx) (Notifizierung G/TBT/N/THA/476)

Entwurf einer thailändischen Industrienorm für Haushalts- und ähnliche Elektrogeräte - Sicherheit: Besondere Anforderungen für Wäschetrockner (TIS 1389-25xx) (Notifizierung G/TBT/N/THA/477)

### **Vereinigte Staaten von Amerika**

Unique Device Identification System (UDI) (Notifizierung G/TBT/N/USA/720)

Energieeinsparprogramm für bestimmte gewerbliche und industrielle Ausrüstungen: Energieeffizienzanforderungen an gewerbliche Kesselanlagen (Notifizierung G/TBT/N/USA/854)

Medizinische Geräte - Orthopädische Geräte - Klassifizierung von posteriores cervicis - Schraubensystemen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1080)

Energieeinsparprogramm für bestimmte gewerbliche und industrielle Ausrüstungen: Testverfahren für gewerbliche Kesselanlagen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1084)

Energieeinsparprogramm : Testverfahren für bestimmte Kategorien von Lampen für allgemeine Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1085)

Unterhaltungstechnik (Notifizierung G/TBT/N/USA/1091)

Vertriebsverbote für Produkte: Vorschlag für das Verbot von gepuderten Chirurgen-Handschuhe - gepuderte Patientenuntersuchungshandschuhe und resorbierbare Puder als Gleitmittel für Chirurgen-Handschuhe (Notifizierung G/TBT/N/USA/1092)

Normen der National Fire Protection Association (NFPA) - Brandschutzvorschriften für Florida (Notifizierung G/TBT/N/USA/1097)

Kohlenmonoxid-Warngeräte und Detektoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1098)

## **NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

### **Durchführungsbeschluss zur EN 50566:2013**

Frankreich erhob im Juli 2014 einen Einwand gegen die Norm EN 50566:2013 über die „Anforderungen zum Nachweis der Übereinstimmung von hochfrequenten Feldern von handgehaltenen und am Körper getragenen schnurlosen Kommunikationsgeräten, die durch die Allgemeinbevölkerung verwendet werden (30 MHz bis 6 GHz)“.

Nach Auffassung Frankreichs sollte diese Norm überarbeitet werden, damit die Verwendungsbedingungen von Mobiltelefonen sowie von anderen tragbaren Geräten (wie Tablet-Computern) stärker berücksichtigt werden. Bei der Überarbeitung sollten die Bedingungen festgelegt werden, die für den Abstand gelten, in dem die spezifische Energieabsorptionsrate (SAR) eines Körpers zu bewerten ist.

Die Kommission hat daraufhin mit den Vertretern des Ausschusses für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM) die Norm EN 50566:2013 geprüft. Dabei ist das Gremium zu dem Ergebnis gelangt, dass die Norm den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 1999/5/EG nicht entspricht. Bei den bemängelten Punkten geht es dabei um die mitgeltenden Sicherheitsanforderungen gemäß Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG.

Die Fundstelle der EN 50566:2013 wird daher mit folgender Einschränkung versehen:

*„Im Sinne der Sicherheitsziele nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 1999/5/EG in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2006/95/EG sind bei Anwendung dieser Veröffentlichung bestimmte Bedingungen in Bezug auf den Trennabstand zu beachten, die die Verwendung in der täglichen Praxis widerspiegeln und eine sichere Verwendung von handgehaltenen und am Körper getragenen schnurlosen Kommunikationsgeräten, die durch die Allgemeinbevölkerung verwendet werden (30 MHz bis 6 GHz), gewährleisten. So ist bei der Messung der SAR an Gliedmaßen (Grenzwert 4 W/kg) kein Trennabstand zulässig (Gerät ist in Kontakt). Bei der SAR-Messung am Rumpf (Grenzwert 2 W/kg) darf der Trennabstand nur wenige Millimeter betragen.“*

## **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/01 vom 8.4.2016)
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/02 vom 8.4.2016)
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/03 vom 8.4.2016)
- Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/04 vom 8.4.2016)

### **Anmerkung zu den nachfolgenden Kommentierungen der Normenverzeichnisse:**

Die nachfolgenden Kommentierungen müssen als vorläufig betrachtet werden und erheben ausnahmsweise keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Der Grund dafür liegt darin, dass die veröffentlichten Normenverzeichnisse erst am letzten Freitag, dem 8.4.2016 erschienen sind und darüber hinaus einen Umfang haben, der bis zum Redaktionsschluss nicht bearbeitet werden konnte.

Wir werden auf die oben genannten Normenverzeichnisse zu einem späteren Zeitpunkt genauer eingehen.

### **ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/01 vom 8.4.2016)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat ein letztes Verzeichnis mit harmonisierten Normen zur alten ATEX-Richtlinie (94/9/EG) veröffentlicht, die vom 20.04.2016 an durch die neue ATEX-Richtlinie (2014/34/EU) ersetzt wird. Normen, die in den Listen zur neuen ATEX-Richtlinie (2014/34/EU) noch nicht gelistet sind, sollen aus dieser letzten Liste zur alten ATEX-Richtlinie (94/9/EG) zitiert werden.

### **ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/02 vom 8.4.2016)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat ein erstes Verzeichnis mit harmonisierten Normen zur neuen ATEX-Richtlinie (2014/34/EU) veröffentlicht, die vom 20.04.2016 an verbindlich ist. Normen, die hier noch nicht gelistet sind, sollen aus der letzten Liste zur alten ATEX-Richtlinie (94/9/EG) zitiert werden.

### **Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/03 vom 8.4.2016)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)



Die Europäische Kommission hat ein letztes Verzeichnis mit harmonisierten Normen zur alten Niederspannungsrichtlinie (2000/95/EG) veröffentlicht, die vom 20.04.2016 an durch die neue Niederspannungsrichtlinie (2014/35/EU) ersetzt wird. Normen, die in den Listen zur neuen Niederspannungsrichtlinie (2014/35/EU) noch nicht gelistet sind, sollen aus dieser letzten Liste zur alten Niederspannungsrichtlinie (2000/95/EG) zitiert werden.

## TERMINE

### **Rechtssicherer Umgang mit der CE-Kennzeichnung**

Termin: 10.5.2016  
Veranstalter: VDI Fortbildungszentrum Stuttgart  
Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

[www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=5566&id=218525](http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=5566&id=218525)

---

### **Basis-Produktworkshop Sicherheitssteuerung PSC1**

Seminar für Anwender von Schmersal Sicherheitssteuerungen

Termin: 24. Mai 2016  
Veranstalter: tec.nicum academy  
Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

[www.tecnicum.com/academy](http://www.tecnicum.com/academy)

---

### **CE-PraxisTAGE 2016 - 10-jähriges Jubiläum**

Termin: 1. - 2. Juni 2016  
Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH  
Ort: Pforzheim

Mehr Infos:

[www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?id=417590](http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?id=417590)

---

### **Technische Dokumentation - CE-Kennzeichnung - Aufbau und Bewertung der internen und externen Dokumentation nach EG-Richtlinien**

Termin: 06. -07.06.2016  
Veranstalter: AK Training+Beratung GmbH  
Ort: Mannheim

Mehr Infos:

[wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/technische-dokumentation-ce-kennzeichnung-aufbau-und-bewertung-der-internen-und-externen-dokumen.html](http://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/technische-dokumentation-ce-kennzeichnung-aufbau-und-bewertung-der-internen-und-externen-dokumen.html)

---

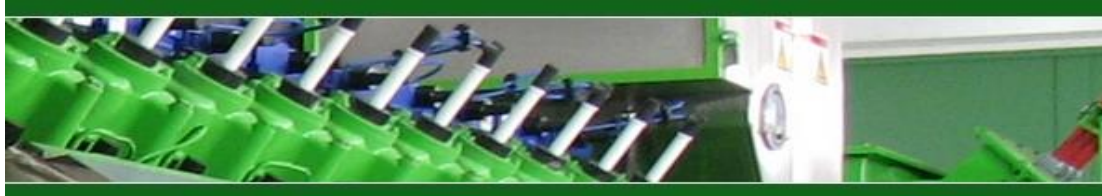
## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt) (1. ProdSV) (Niederspannungsrichtlinie)
- Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von einfachen Druckbehältern auf dem Markt) (6. ProdSV) (Richtlinie über einfache Druckbehälter)

- Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung) (12. ProdSV) (Aufzugsrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahnrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (PSA-Richtlinie)

## Anzeige



### Werbung auf [ce-richtlinien.eu](http://ce-richtlinien.eu) und im **CE-Newsletter**

Gerne informieren wir Sie über die Möglichkeiten auf unserer Website oder im CE-Newsletter auf Ihr Unternehmen aufmerksam zu machen.

Erreichen Sie Ihre Zielgruppe direkt und ohne Streuverluste durch Ihre Werbung im redaktionellen Umfeld auf [ce-richtlinien.eu](http://ce-richtlinien.eu) und im CE-Newsletter:

- Sichern Sie sich Ihren Anzeigenplatz im **CE-Newsletter** und erreichen Sie jeden Monat ca. 7.000 fachkundige Leser.
- Werden Sie **CE-Partner** und präsentieren Ihr Unternehmen auf [ce-richtlinien.eu](http://ce-richtlinien.eu)
- Schalten Sie Ihre **Banner oder Skyscraper** direkt im redaktionellen Umfeld auf [ce-richtlinien.eu](http://ce-richtlinien.eu).

Nähere Informationen zu allen Werbeformen finden Sie unter [www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten).

- Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen)
- Gaskategorien und dazugehöriger Eingangsdruck gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen (Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zur Bauprodukteverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungsrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie)

## PRAXISTIPPS

### **Kostenfreies Werkzeug für Risikobeurteilungen**

Konstrukteure, die nur selten mit Risikobeurteilungen in Berührung kommen, sind erfahrungsgemäß für jede Hilfe dankbar, die sie durch diesen Prozess führt. Seit geraumer Zeit ist deshalb mit dem MBT-RAT (Risk-Assessment-Tool) ein kostenloses Excel-Tool im Internet verfügbar.

In dem Tool werden grundsätzlich alle in Anhang I der Maschinenrichtlinie behandelten Gefährdungen erfasst. Viele dieser Gefährdungen sind jedoch auch für andere Produkte relevant, wodurch das Tool auch Grundlage für andere Produkte verwendet werden kann. Da es sich bei dem Tool um eine Excel-Tabelle handelt, kann es vom Anwender selbst angepasst werden.

Zum Download: [http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/veroeffentlichungen/MBT-RAT-2.5.6.2/MBT-RAT\\_Risik\\_Assessment\\_Tool\\_v2.5.6.2.zip](http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/veroeffentlichungen/MBT-RAT-2.5.6.2/MBT-RAT_Risik_Assessment_Tool_v2.5.6.2.zip)

### **Eine grundsätzliche Anmerkung der Redaktion zum Gebrauch von Softwarelösungen**

Wir werden häufig gefragt, welche Software man für eine Risikobeurteilung verwenden soll. Dazu muss man sagen, dass man mit keiner Softwarelösung einfach so eine Risikobeurteilung erstellen kann! Mit einem CAD-Programm kann man auch nicht einfach mal eben so konstruieren! Nach unserer Feststellung ist es ein häufiges Problem bei Risikobeurteilungen, dass dem Konstrukteur für eine Risikobeurteilung das theoretische Hintergrundwissen aus dem Arbeitsschutz, dem sicherheitsgerechten Konstruieren und/oder der technischen Dokumentation fehlt. Die Kenntnis der Normen allein reicht in der Praxis meist nicht aus. Dieses Problem wird sich mit den anstehenden Änderungen ab dem 20. April 2016 noch verschärfen und lässt sich auch nicht so nebenbei mit einer Software für Risikobeurteilungen lösen.

Hierzu von uns deshalb die ergänzende Empfehlung, sich unbedingt auch einmal näher mit dem theoretischen Hintergrundwissen zu den verschiedenen Gefährdungen und den Möglichkeiten ihrer Beseitigung zu beschäftigen (z. B. zu Gefahr- und Biostoffen, Ergonomie, Erstellen von Bedienungsanleitungen, Organisation von Arbeitsabläufen etc.). Ohne Kenntnis der theoretischen Grundlagen aus den zugehörigen und angrenzenden Bereichen des Arbeitsschutzes etc. wird es für den Konstrukteur nahezu unmöglich sein, eine Risikobeurteilung sinnvoll und praxisgerecht mit Leben zu erfüllen.

## ... UND WEITERHIN

### **Urteil OLG Düsseldorf zu Werbung mit "CE"**

(Quelle: MBT-Newsletter vom 29.03.2016)

Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung auf einem Produkt bringt der Hersteller zum Ausdruck, dass er die Verantwortung für die Konformität dieses Produktes mit allen in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen und für deren Anbringung geltenden Anforderungen übernimmt, soweit diese Vorschriften eine CE-Kennzeichnung verlangen. Dabei handelt es sich aber nicht um ein echtes "Prüfsiegel" wie z.B. das GS-Zeichen. Trotzdem wird immer wieder versucht, mit eben dieser zwingend vorgeschriebenen Kennzeichnung das Produkt in der Werbung als besonders qualitativ hochwertig darzustellen, weil es eben ein CE-Kennzeichen hat. Derartige Werbemaßnahmen begegnen nicht selten wettbewerbsrechtlichen Bedenken. In einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25.02.2016 (Az.: I-15 U 58/15) geht es wieder einmal um eine solche Werbeaussage.

Was das Gericht zur Werbung mit dem CE-Kennzeichen, insbesondere in unmittelbarer Nähe zu echten Prüfsiegeln gesagt hat und welche Schlüsse daraus für Händler und Hersteller

abzuleiten sind, finden Sie in dem nachfolgenden Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Becker von der Kanzlei CMS Hasche Sigle:

[www.maschinenrichtlinie.de/maschinenrichtlinie/produkthaftung/urteile-produkthaftung/#c4533](http://www.maschinenrichtlinie.de/maschinenrichtlinie/produkthaftung/urteile-produkthaftung/#c4533) (Eine kostenlose Registrierung ist erforderlich).

## **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.5.2016**

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse CExpert@CExpert.eu versendet.

### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

### **Werbung schalten oder CE-Partner werden:**

[www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten)

### **Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877